

<h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

Vogelfütterung durch Mieter

Für den einen praktischer Vogelschutz, für den anderen Belästigung durch Verschmutzung.

Ob Vogel gefüttert werden dürfen ist, strittig. Bei Singvögeln im Winter ist dieses erlaubt. Problematisch ist das Füttern durch Tauben, auch wegen der Gefahr der damit verbundenen gesundheitlichen Schädigungen durch Taubenkot.

Es gilt auch hier wie in vielen mietrechtlichen Fragen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Benachbarte Fenster, Balkons oder Terrassen dürfen nicht verschmutzt werden.

Bei Verschmutzungen besteht ein Unterlassungsanspruch.

AG Frankfurt/M., Urteil vom 25. Februar 2022, 33 C 3812/21

Hinsichtlich der Tauben empfiehlt es sich, im Mietvertrag die Taubenfütterung zu untersagen. Dann besteht ein vertraglicher Unterlassungsanspruch.